

## Förderrichtlinien

### **der Stadt Schmallenberg zur Gewährung von städtischen Zuwendungen zum Erhalt von Schützen- und Dorfhallen bzw. Dorfhäusern vom 28.11.2019**

---

#### Vorbemerkungen

Zahlreiche Vereine und Gemeinschaften prägen das dörfliche Leben in den Schmallenberger Ortschaften. Für das Zusammenleben und Miteinander der Generationen sowie für kulturelle Veranstaltungen aller Art werden viele vereinseigene Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Stadtgebiet mit ehrenamtlichem Engagement gepflegt und unterhalten. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) enthält die Zielsetzungen, Treffpunkte und Begegnungsstätten zu erhalten bzw. auszubauen (ISEK Leitziel 2) und das bürgerschaftliche Engagement sowie ein lebendiges Gemeinschafts- und Vereinsleben zu unterstützen (ISEK Leitziel 3).

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien unterstützt die Stadt Schmallenberg ehrenamtliche Eigenleistungen und Maßnahmen, die dem Erhalt solcher Einrichtungen dienen.

#### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Eine Förderung soll dazu dienen, dass bestehende Dorfgemeinschaftseinrichtungen baulich und funktionstüchtig erhalten bleiben und dass sie als Treffpunkte, Begegnungsstätten und Veranstaltungsräume zum dörflichen Leben und kulturellen Miteinander beitragen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Schmallenberg entscheidet über einen Zuwendungsantrag aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Sofern alternative Fördermöglichkeiten aus Bundes- oder Landesprogrammen oder aus anderen Förderbereichen bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie schließen insoweit eine Förderung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien aus.
- 1.4 Bei alternativen Fördermöglichkeiten werden die Hallenträger von der Stadt Schmallenberg im Förderverfahren entsprechend beraten und unterstützt.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Es können Maßnahmen an bestehenden Schützen- und Dorfhallen bzw. Dorfhäusern gefördert werden, die in einem Ort als Dorfgemeinschaftseinrichtung zur Verfügung stehen.
  - 2.2.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die dem fachgerechten Erhalt der Bausubstanz und Baukonstruktion einschließlich der elementaren Gebäudetechnik (Technische Anlagen wie Heizung, Lüftung, Elektro, Sanitär) dienen. Als förderfähig können auch fest eingebaute Gebäudebestandteile und Installationseinrichtungen (z. B. Lautsprecher-, Musik- und Beschallungsanlagen, Beleuchtungen, Brandschutz- und sonstige Sicherheitseinrichtungen) anerkannt werden.
  - 2.2.2 Förderfähig sind ferner Ausstattungsgegenstände in Form von Hallenmobiliar (Tische, Stühle und Bänke).
- 2.3 Nicht förderfähig sind sonstige Medientechniken, mobile Einrichtungsgegenstände und gastronomische Ausstattungen wie Theken, Küchen, Kühlungen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind ferner Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Maßnahmen an Grundstücken, Außen- und Schießanlagen/Vogelstangen.
- 2.4 Eine Förderung von Gebäudeanbauten ist nur dann möglich, wenn diese für eine zweckentsprechende Erhaltung und funktionsgerechte Nutzung zwingend erforderlich sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- 3.1 Vereine als Eigentümer, **Erbbauberechtigte** oder unterhaltungspflichtige Bewirtschafter (Mieter oder Pächter) eines Gebäudes.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Fördermaßnahmen müssen den bauordnungsrechtlichen und gestalterischen Anforderungen entsprechen. Soweit ein Vorhaben genehmigungspflichtig ist, bedarf es zunächst der Erteilung einer Baugenehmigung. Sofern sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse Dritter erforderlich sind, sind diese vom Zuwendungsempfänger ebenso einzuholen.
- 4.2 Die geförderten Gebäude und Gegenstände müssen in der Regel für die Dauer von mindestens 10 Jahren in einem dem Förderzweck entsprechenden Zustand gehalten werden; eine abweichende Frist kann der Zuwendungsbescheid regeln. Sie dürfen nicht oder nur mit Zustimmung der Stadt Schmallenberg verändert werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.3 Mit der Durchführung einer Maßnahme darf ohne Zustimmung der Stadt Schmallenberg vor der Antragsentscheidung und Erteilung eines Bescheides nicht begonnen werden. Eine Förderung ist ansonsten ausgeschlossen. Im begründeten Einzelfall kann die Stadt einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich zustimmen, wenn vollständige und prüf-fähige Antragsunterlagen vorliegen. Ein Anspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus nicht hergeleitet werden.

### **5. Form und Höhe einer Zuwendung**

- 5.1.1 Eine Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 % zu den förder-fähigen Kosten der unter Nr. 2.2.1 genannten Maßnahmen gewährt.
- 5.1.2 Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 werden mit 20 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.
- 5.2 Förderfähig sind die Materialkosten. Lohnkosten eines Fachunternehmers oder Ingenieur-büros sind förderfähig, wenn sie die **prüfungspflichtigen** Technischen Anlagen betreffen, deren fachgerechte Planung und Installation aus Gründen der Abnahme, Gewährleistung **und wiederkehrenden Prüfung** erforderlich ist.
- 5.3 Mehrwertsteuerbeträge werden nur in dem Umfang als förderfähig anerkannt, wie sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

### **6. Antragsverfahren, Auszahlung**

- 6.1 Eine Zuwendung ist schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular bei der Stadt Schmallenberg zu beantragen. Dem Antrag beizufügen sind Kostenvoranschläge bzw. Kostenberechnungen, Planzeichnungen (soweit bei baulichen Maßnahmen erforderlich) und Fotos vom Förderobjekt. Bei einem Aufwand ab 5.000,00 € je Gewerk bzw. Maßnahme sol-len möglichst Vergleichsangebote vorgelegt werden.
- 6.2 Eine bewilligte Zuwendung ist mit der Vorlage eines Verwendungsnachweises anzufordern. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises und dessen Anerkennung wird die sich da-raus ergebende Zuwendung endgültig festgesetzt und im Erstattungsverfahren ausgezahlt.